

Informationsblatt betreffend die Stellung des Opfers im Strafverfahren

1. Wer gilt als Opfer im Strafverfahren?

Nach Art. 116 StPO gilt eine geschädigte Person als Opfer, wenn sie durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde.

Angehörige des Opfers wie seine Ehegattin oder sein Ehegatte, seine Kinder und Eltern sowie Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen, gelten ebenfalls als Opfer.

2. Rechte des Opfers im Strafprozess nach Art. 117 Abs. 1 StPO

Art. 117 Abs. 1 StPO räumt dem Opfer eine ganze Anzahl besonderer Rechte ein. Im Wesentlichen sind dies:

2.1 Recht auf Persönlichkeitsschutz

Die Strafbehörden wahren die Persönlichkeitsrechte des Opfers auf allen Stufen des Verfahrens (Art. 117 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 152 StPO).

2.2 Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson

Das Opfer kann sich bei allen Verfahrenshandlungen ausser von seinem Rechtsbeistand auch von einer Vertrauensperson begleiten lassen (Art. 152 Abs. 2 StPO).

2.3 Recht auf besondere Schutzmassnahmen

Dazu zählt insbesondere das Recht auf Vermeiden einer Gegenüberstellung. Die Strafbehörden vermeiden eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt. Sie tragen in diesem Fall dem Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise Rechnung. Insbesondere können sie das Opfer in Anwendung von Schutzmassnahmen nach Art. 149 Abs. 2 lit. b und d StPO einvernehmen, sofern eine Gefahr für Leib und Leben besteht. Achtung: Dieses Recht gilt nicht absolut; eine Gegenüberstellung ist doch anzuordnen, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann oder ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert (Art. 152 Abs. 4 lit. a und b StPO).

2.4 Recht auf Aussageverweigerung

Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität hat das Recht, die Aussage zu Fragen zu verweigern, die seine Intimsphäre betreffen.

2.5 Recht auf Information

Die Polizei oder die Staatsanwaltschaft informieren nach Art. 117 StPO die Opfer oder ihre hinterbliebenen Angehörigen bei der jeweils ersten Einvernahme umfassend über ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren (Art. 305 StPO, vgl. auch Art. 330 Abs. 3 StPO). Sie informieren bei gleicher Gelegenheit zudem über die Adressen und die Aufgaben der Opferberatungsstellen sowie die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung bzw. Genugtuung und übermitteln Name und Adresse des Opfers umgehend an eine Opferberatungsstelle, wenn das Opfer dies nicht ablehnt.

Das Opfer wird auf Wunsch von der Verfahrensleitung über die Anordnung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie über die Flucht der beschuldigten Person orientiert (Art. 214 Abs. 4 StPO).

Auf schriftliches Gesuch hin können Opfer und ihre Angehörigen sowie Dritte, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils oder eines rechtskräftigen Strafbefehls von der Vollzugsbehörde über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts des Verurteilten, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform, sofern sie vom Normalvollzug abweicht, Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen, die Entlassung sowie die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug orientiert werden, ebenso über eine Flucht des Verurteilten und deren Beendigung (Art. 92a StGB). Ein entsprechendes Gesuchsformular wird dem Opfer vor der ersten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft ausgehändigt. Das Opfer kann das Gesuch jederzeit bei der Sicherheitsdirektion, Straf- und Massnahmenvollzug, Allee 9, 4410 Liestal, einreichen.

2.6 Recht auf eine besondere Zusammensetzung des Gerichts

Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität hat dem Gericht auf Antrag des Opfers wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer anzugehören. Bei Einzelgerichten kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn Opfer beiderlei Geschlechts beteiligt sind (Art. 335 Abs. 4 StPO).

3. Weitere Rechte des Opfers im Strafverfahren

3.1 Besondere Rechte für Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität hat zusätzlich das Recht:

- auf Einvernahme durch Angehörige des gleichen Geschlechts (Art. 153 Abs. 1 StPO),
- auf Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers desselben Geschlechts in der Einvernahme (Art. 68 Abs. 4 StPO),
- auf Vermeiden einer Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person. Gegen den Willen des Opfers darf sie nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör dies zwingend erfordert (Art. 153 Abs. 2 StPO).

3.2 Besondere Rechte für minderjährige Opfer

Für unmündige Opfer, die im Zeitpunkt der Einvernahme jünger als 18 Jahre sind, kommen darüber hinaus besondere Bestimmungen zum Schutz ihrer Persönlichkeit zur Anwendung (Art. 117 Abs. 2 StPO, Art. 154 StPO). So sind sie in der Regel insbesondere nicht öfter als zweimal einzunehmen. Die Einvernahmen werden zudem im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten von zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamten oder –beamtinnen durchgeführt. Die Befragung wird in der Regel mittels Video aufgezeichnet.

4. Das Opfer als Privatklägerschaft

4.1 Konstituierung

Dem Opfer kommt grundsätzlich keine Parteistellung im Strafverfahren zu. Wünscht das Opfer Verfahrensrechte geltend zu machen, die über die in Art. 117 StPO genannten besonderen Rechte hinausgehen, muss sich das Opfer ausdrücklich als Privatklägerschaft konstituieren. Dies kann es in zwei Formen tun: als Strafkläger/in, wenn die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft verlangt wird und als Zivilkläger/in, wenn der beschuldigten Person gegenüber zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat (Schadenersatz und Genugtuung) geltend gemacht werden (s. dazu das separate Infoblatt Parteirechte).

4.2 Rechte der Privatklägerschaft

Hat sich das Opfer als Privatklägerschaft konstituiert, erhält es insbesondere das Recht auf:

- Beizug eines Rechtsbeistandes nach eigener Wahl (Art. 127 ff. StPO);
- Akteneinsicht nach der ersten Einvernahme mit der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise (Art. 101 Abs. 1 StPO);
- Teilnahme an Verfahrenshandlungen und das Stellen von Fragen an einvernommene Personen (Art. 147 Abs. 1 StPO);
- Äusserung zur Sache und zum Verfahren (Art. 107 Abs. 1 lit. d StPO);
- das Stellen von Beweisanträgen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO);
- unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Voraussetzungen von Art. 136 Abs. 1 StPO erfüllt sind;
- *das Ergreifen* von Rechtsmitteln (Art. 382 StPO), namentlich Beschwerdeerhebung gegen alle Verfügungen und Verfahrenshandlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft (Art. 393 StPO).

4.3 Zivilklage im Strafverfahren

Wer zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren geltend macht, hat bei der Erklärung der Privatklage zusätzlich zu den unter Ziff. 2.1 erwähnten Angaben noch schriftlich:

- den Gesamtbetrag der Schadenersatz- und / oder Genugtuungsforderung oder weiterer zivilrechtlicher Ansprüche zu beziffern;
- den Zivilanspruch zu begründen;
- die Beweismittel zu benennen und nach Möglichkeit sämtliche beschaffbare Beweismittel einzureichen.

Soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt, entfällt der Anspruch der Zivilklägerschaft auf Geltendmachung gegenüber der beschuldigten Person bzw. geht der Anspruch auf die Versicherung über. Es kann diesfalls nur noch ein allfälliger Selbstbehalt als eigene Forderung geltend gemacht werden.

Bezifferung und Begründung der Forderung haben spätestens anlässlich der Hauptverhandlung vor Gericht zu erfolgen (Art. 123 Abs. 2 StPO).

5. Rechte des Opfers nach Opferhilfegesetz (OHG)

5.1 Opferberatungsstelle

Die Opferhilfe beider Basel, Steinenring 53, 4051 Basel, bietet kostenlose Beratung und vermittelt medizinische, psychologische, finanzielle und juristische Hilfe. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel unterstehen der Schweigepflicht (Art. 11 OHG).

5.2 Leistungen der Opferhilfe

Die Opferhilfe beinhaltet Beratung und finanzielle Hilfen unter bestimmten Voraussetzungen. Schadenersatz und Genugtuung können bei der kantonalen Entschädigungsbehörde geltend gemacht werden (Art. 2 OHG, Art. 14 OHG sowie Art. 19 ff. OHG).

5.3 Örtliche Zuständigkeit für die Opferhilfe

Grundsätzlich wird Opferhilfe nur dann geleistet, wenn die Straftat in der Schweiz begangen wurde (Art. 3 OHG). Bei einer Straftat im Ausland können Opfer mit Wohnsitz in der Schweiz die Leistungen der Beratungsstellen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Entschädigungs- und Genugtuungszahlungen (Art. 17 OHG).

5.4 Als Opferhilfe geltend gemachte Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche; Subsidiarität der staatlichen Leistung

Das Opfer und seine Angehörigen können Schadenersatz und - soweit es die Schwere der Beeinträchtigung durch die Straftat rechtfertigt - Genugtuung gegenüber dem Kanton geltend machen, sofern sie für ihre Forderungen weder von der beschuldigten Person noch von allenfalls zahlungsverpflichteten Dritten wie Versicherungen etc. Deckung erhalten (Art. 4 OHG). Die kantonale Entschädigungsbehörde prüft die Ansprüche nach den Vorgaben des OHG (Art. 19 ff. OHG).

5.5 Gesuch und Fristen

Der Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung ist bei der zuständigen kantonalen Behörde geltend zu machen (Adresse: Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft, Opferhilfe, Allee 9, 4410 Liestal). Das Gesuch ist innert 5 Jahren seit der Straftat oder nach Kenntnis der Straftat einzureichen; andernfalls gelten die Ansprüche als verwirkt (Art. 24 OHG, Art. 25 OHG). Längere Fristen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen bei unmündigen Opfern bis zum 25. Lebensjahr (Art. 25 Abs. 2 lit. a und lit. b OHG; Art. 97 Abs. 2 StGB).

25. April 2017